Mitgliederinformation

Stand: 10. Januar 2014

Anfang Januar 2014 hat der Freistaat Sachsen Widerspruchsbescheide erlassen, mit denen die Ansprüche der Beamten auf Zahlung einer Besoldung aus der Endstufe der Besoldungsgruppe bzw. auf diskriminierungsfreie Bezahlung zurückgewiesen wurden.

Hieraus ergeben sich Fragen der Mitglieder zur weiteren Vorgehensweise, die im Folgenden beantwortet werden sollen:

Welchen Inhalt hat der Widerspruchsbescheid des Landesamtes für Steuern und Finanzen?

- Der Dienstherr lehnt mit dem Bescheid eine Bezahlung aus der Endstufe der Besoldungsgruppe ab. Eine Diskriminierung wegen Alters liege nicht vor.
- Der Widerspruchsbescheid bezieht sich zur Begründung auf die rückwirkend zum 01.09.2006 eingeführte Neuregelung der Bezahlung nach Erfahrungsstufen (§ 27 SächsBesG-Neu) und auf die Überleitung in die neue Besoldung (§ 80 SächsBesG-Neu).
- Das Landesamt für Steuern und Finanzen (LSF) ist laut Widerspruchsbescheid der Auffassung, dass bereits das Bezugsgehalt für Überleitung (31.08.2006 bzw. 01.09.2006) diskriminierungsfrei war.

Rechtsbehelf gegen den Widerspruchsbescheid des LSF?

- Gegen Widerspruchsbescheid müsste binnen eines Monats nach Zustellung Klage zum Verwaltungsgericht erhoben werden. Zur Sicherheit ist bei der Fristberechnung von einem Monat nach Ausstellungsdatum des Widerspruchbescheides auszugehen. Bitte die Rechtsbehelfsbelehrung zum Widerspruchsbescheid beachten!

Hat die Klage Aussichten auf Erfolg?

- Die Rechtslage ist höchstrichterlich noch nicht geklärt. Daher kann es noch keine verbindliche Aussage zum möglichen Klageerfolg geben.
- Bezüglich der Rechtslage nach „altem“ Besoldungsrecht hat das Sächsische Oberverwaltungsgericht (OVG) die Besoldung als altersdiskriminierend angesehen.
- Folge: zwar keine Bezahlung aus der Endstufe, aber der Kläger wird so gestellt, als wäre er im laufbahnrechtlichen Höchstalter in den Vorbereitungsdienst eingetreten und (nach Laufbahnausbildung) als Beamter auf Probe übernommen worden. Dies ergibt in den meisten Fällen eine höhere Besoldungsstufe.
- Eine neue Situation ist durch die rückwirkende Einführung von Erfahrungsstufen nach dem SächsBesG-Neu eingetreten.
- Die vom OVG entschiedenen Verfahren (Musterverfahren des dbb-Dienstleitungszentrums) sind derzeit beim Bundesverwaltungsgericht anhängig. Es ist davon auszugehen, dass in diesen Musterverfahren auch die Rechtmäßigkeit der neuen Sächsischen Besoldung einschließlich der Rückwirkung und Überleitung geklärt wird!
- Der Europäische Gerichtshof entscheidet voraussichtlich Mitte 2014 über die Rechtmäßigkeit der Besoldung nach Dienstaltersstufen (Fälle aus dem Land

Berlin und aus dem Bund). Der Generalanwalt beim EuGH hat die Besoldung nach den „alten“ Dienstaltersstufen als diskriminierend angesehen. Auch die Überleitung der Besoldung, basierend auf den erreichten Stufen der „alten“ Besoldung, sieht das Plädoyer des Generalanwalts als diskriminierend an. (Jedoch stellt dies noch keine verbindliche Aussage dar, wie der EuGH entscheiden wird!)

- Legt man die Meinung des Generalanwalts beim EuGH zugrunde, so könnte auch im Hinblick auf die Überleitung durch das neue sächsische Besoldungsgesetz mit Wirkung zum 01.09.2006 für bereits am 31.08.2006 vorhandene Beamte (Bestandsbeamte) gelten, dass trotz der Einführung von Erfahrungsstufen zu September 2006 eine Diskriminierung fortbesteht.
- In der Folge würde für Bestandsbeamte ein Anspruch auf diskriminierungsfreie Bezahlung bestehen (wohl aber nicht zwingend auf Zahlung aus der Endstufe).
- Etwas anderes könnte gelten für Beamte, die erst nach dem 31.08.2006 eingestellt wurden. Auf diese treffen die europarechtlichen Bedenken gegen die Überleitung ggf. nur in abgewandelter bzw. eingeschränkter Form zu.

Wie unterstützt der dbb beamtenbund und tarifunion die Klagen?

- Es wird über die Fachgewerkschaft den Mitgliedern ein Klagemuster zur Verfügung gestellt.
- Die Klage müsste jedoch vom Mitglied selbständig und auf eigenes Kostenrisiko beim zuständigen Verwaltungsgericht eingereicht werden. Es erfolgt kein individueller Rechtsschutz über das dbb-Dienstleistungszentrum.
- Der dbb führt darüber hinaus die bereits laufenden Musterklagen vor dem Bundesverwaltungsgericht und den Instanzgerichten weiter durch, um eine höchstrichterliche Klärung – auch im Hinblick auf die Situation nach der Überleitung in das neue Besoldungsrecht - zu erreichen.
- Aktuelle Informationen zur Rechtsentwicklung stellt der dbb dem Landesbund SBB bzw. den Fachgewerkschaften zur Verfügung.

Welche Kosten löst eine Klage aus?

- Das Verwaltungsgericht fordert nach Klageeinreichung einen Gerichtskostenvorschuss vom Kläger. Üblicherweise fordert das Gericht bei zunächst unterstelltem Regelstreitwert einen Vorschuss von drei Gebühren, das heißt 438,00 € an.
- Die endgültigen Gerichtskosten bestimmen sich jedoch nach dem Gegenstandswert. Dieser bestimmt sich nach dem zweifachen Jahresbetrag der Differenz zwischen der innegehabten und der erstrebten Besoldung. Auf der Basis des Gegenstandswertes werden dann die Gerichtsgebühren festgesetzt. Daher können die Gerichtsgebühren auch höher (oder niedriger) als 438,00 € ausfallen.
- Wird die Klage gewonnen, trägt die Gerichtskosten der Beklagte.
- Bei Teilunterliegen tragen beide Parteien die Gerichtskosten geteilt.
- Wird die Klage vor einem Urteil zurückgenommen, so ist nur eine von drei Gebühr verwirkt, das heißt bei z. B. eingezahlten 438,00 € sind 146,00 € verbraucht und werden nicht zurückerstattet.
- Der Freistaat Sachsen wird in den Klageverfahren durch das LSF vertreten. Daher fallen hier i. d. R. keine gegnerischen Anwaltskosten an.

Kann zunächst fristwahrend Klage eingereicht werden?

- Eine fristwahrende Klage (d. h. ohne Begründung) ist möglich. Mit der Verwendung des dbb-Klagemusters liegt jedoch schon eine begründete (nicht nur fristwahrende) Klage vor.
- Ein Gerichtskostenvorschuss fällt aber in jedem Fall an; es gilt das oben zu den Kosten der Klage ausgeführte.
- Es besteht Hoffnung, dass die Verwaltungsgerichte zunächst die Entscheidungen des EuGH und des Bundesverwaltungsgerichts abwarten, bevor verhandelt und entschieden wird.

Wie sieht das Verfahren nach Klageeinreichung aus?

- Das Verwaltungsgericht bestätigt den Klageeingang und fordert einen Gerichtskostenvorschuss (s. o.).
- Der Dienstherr wird zur Stellungnahme aufgefordert.
- Es ist zu erwarten, dass das Gericht vor einer Verhandlung der Klage die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts und des EuGH (s. o.) abwarten wird.

Was passiert, wenn keine Klage eingereicht wird?

- Die im Widerspruch geltend gemachten Ansprüche auf höhere Besoldung entfallen mit Bestandskraft der Entscheidung.
- Ein späterer Neuantrag auf diskriminierungsfreie Besoldung kann allenfalls noch Ansprüche ab neuem Antragszeitpunkt begründen.

Gibt es nicht die Möglichkeit einer „Sammelklage“ oder eines anderen Rechtsbehelfs, ohne dass das einzelne Mitglied klagen müsste?

- Nein, eine „Sammelklage“ gibt es nicht. Es gibt auch keinen sonstigen außergerichtlichen Rechtsbehelf. Es gibt also zur Vermeidung der Bestandskraft kein alternatives Mittel zur Klage. Jeder Betroffene müsste gesondert Klage zum Verwaltungsgericht einlegen, sonst kann die Bestandskraft nicht vermieden werden.

Laut Widerspruchsbescheid soll noch gesondert die neue Einstufung schriftlich mitgeteilt werden, muss hiergegen auch vorgegangen werden?

- Die entsprechenden Überleitungsmitteilungen liegen noch nicht vor, daher kann deren rechtliche Bedeutung noch nicht abschließend bewertet werden.
- Sollte die Überleitungsmitteilung in Form eines Bescheides ergehen mit Belehrung über ein Widerspruchsrecht, so müsste ggf. hiergegen vorsorglich der Widerspruch eingelegt werden unter Verweis auf das laufende Klageverfahren des Betroffenen.